

**Zusammenfassende Erklärung
zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Steinfeld -
'Baugebiet Goldacker'**

Berücksichtigung der Umweltbelange

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 werden Erweiterungen bzw. Veränderungen der vorhandenen Bebauung ermöglicht, sofern diese sich in Art und Maß an die umgebende Bebauung anpassen. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit einer künftigen Bebauung ist nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen.

Den Hauseigentümern wird zukünftig etwas mehr Spielraum bezüglich der Flächenausnutzung und der Gestaltung von Nebenanlagen, z.B. Carport und Garagen, gegeben.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt zu erwarten.

Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Ergebnisse der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung wurden im Rahmen der Aufstellung zur Aufhebung des Bebauungsplanes in vollem Umfang berücksichtigt.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Anregungen vorgebracht.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

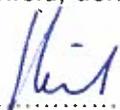
Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Anregungen vorgebracht.

Alternativenprüfung

Statt der Aufhebung könnte eine Änderung des Bebauungsplanes ins Verfahren gehen.

Diese zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB ist der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Steinfeld beigelegt.

Steinfeld, den 12. MRZ. 2021


.....
Der Bürgermeister

